

Nachweise für die Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke

Für die Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis sind folgende Unterlagen erforderlich und beim Landrat- oder Oberbürgermeister- Untere Gesundheitsbehörde- vorzulegen:

1. Formloser Antrag;
 2. Lebenslauf (tabellarisch);
 3. Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift;
 4. Beschäftigungsnachweis nach der Approbation, insbesondere aber die Tätigkeit während der letzten Jahre;
 5. Amtliches Führungszeugnis (Belegart O), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf und bei dem als Verwendungszweck angegeben sein soll:
Gesundheitsamt – Apothekenbetriebserlaubnis;
 6. Stellungnahme der Apothekerkammer zur Zuverlässigkeit für den Betrieb einer Apotheke;
 7. Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten. Diese ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein;
 8. Staatsangehörigkeitsnachweis oder amtlich beglaubigte Ablichtung des
Bundespersonalausweises;
 9. Nach § 2 Apothekengesetz erforderliche Versicherungen der Antragstellerin oder des
Antragstellers (eidesstattliche Versicherung notariell beglaubigt),
 10. Nachweis der Apothekenräume:
 - a) Miet- und Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis in Form eines Kaufvertrages oder Grundbuchauszuges (Verträge bitte 2-fach);
 - b) Grundrisszeichnung der einzelnen Apothekenbetriebsräume mit Angabe der Quadratmetergrößen, möglichst Einrichtungen im Maßstab 1:50;
 - c) Bauaufsichtlich genehmigter Bauplan bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung (bei Neugründung einer Apotheke bzw. bei Übernahme einer Apotheke, sofern sich Änderungen im Hinblick auf die letzte Erlaubniserteilung ergeben haben);
 11. Die im Rahmen der Verträge vereinbarten Zahlungen sind ggf. auf Anforderung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Finanzierungs- oder Kaufkredite, durch Zahlungsbelege, Buchungsbelege etc.) nachzuweisen.
Die Antragsunterlagen sollen spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Eröffnungs- bzw. Übernahmetermin vollständig vorliegen.
-